

Schriften zum Völkerrecht

Band 36

**Die Pflicht zur Begründung von
Maßnahmen nach den
europäischen Gemeinschaftsverträgen**

Von

Dr. Hans-Hermann Scheffler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

HANS-HERMANN SCHEFFLER

**Die Pflicht zur Begründung von Maßnahmen
nach den europäischen Gemeinschaftsverträgen**

Schriften zum Völkerrecht

Band 36

**Die Pflicht zur Begründung von
Maßnahmen nach den
europäischen Gemeinschaftsverträgen**

Von

Dr. Hans-Hermann Scheffler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 03117 2

Meiner lieben Frau

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Die Pflicht zur Begründung von Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und im Europäischen Recht	17
I. Einleitende Bemerkungen	17
II. Die die Begründungspflicht statuierenden Bestimmungen	18
1. Die generell eine Begründung fordernden Vorschriften in den Gemeinschaftsverträgen und ihre Unterschiede	18
2. Einzelsvorschriften des Gemeinschaftsrechts, die eine Pflicht zur Begründung vorsehen	18
3. Die Möglichkeit der gemeinsamen Behandlung	19
III. Praktische Bedeutung und systematische Einordnung der Begründungspflicht	19
1. Die Begründungspflicht als Formvorschrift	19
2. Die praktische Bedeutung der Begründungspflicht	20
IV. Textanalyse	21
1. Gemeinsamkeiten und Differenzen in der Formulierung der Begründungspflicht	21
a) Art. 65 § 2 Abs. 5 EGKSV	22
b) Art. 5 EGKSV	23
aa) Bedeutung aus der strukturellen Sicht der Gemeinschaft ..	23
bb) Bedeutung bei teleologischer Betrachtung	23
c) Die fehlende Differenzierung der Begründungspflicht bei den einzelnen Maßnahmen	24
2. Aufgabe für Literatur und Rechtsprechung	25
V. Die Frage der Begründungspflicht in den Mitgliedstaaten und ihr Einfluß auf das Recht der Europäischen Gemeinschaften	26

§ 1	Mitgliedstaatliche Rechtsordnungen mit weitgehender Anerkennung einer Begründungspflicht für Verwaltungsmaßnahmen	27
1.	Das niederländische Verwaltungsrecht	27
2.	Das deutsche Verwaltungsrecht	29
a)	Gesetzliche Normierungen der Begründungspflicht	29
b)	Der Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur	30
c)	Der EVwVerfG 1963	31
d)	Zusammenfassung	31
§ 2	Mitgliedstaatliche Rechtsordnungen mit weniger weitgehender Anerkennung der Begründungspflicht für Verwaltungsmaßnahmen	32
1.	Das belgische Verwaltungsrecht	32
2.	Das luxemburgische Verwaltungsrecht	33
3.	Das französische Verwaltungsrecht	33
a)	Fälle einer Begründungspflicht im französischen Verwaltungsrecht	33
b)	Gründe für das Fehlen einer generellen Begründungspflicht ..	34
aa)	Rechtsschutzinteresse der Adressaten	34
bb)	Interesse am guten Funktionieren der Verwaltung	34
cc)	Kompromißlösung der Rechtsprechung	34
c)	Zusammenfassung	35
4.	Das italienische Verwaltungsrecht	35
a)	Gegensätzliche Auffassungen in der Literatur	35
b)	Die Begründungspflicht in der Rechtsprechung	36
c)	Der Entwurf eines allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes	36
d)	Begründungspflicht bei normativen Akten	37
e)	Zusammenfassung	37
§ 3	Bedeutung der Behandlung der Begründungspflicht in den Mitgliedstaaten für das Recht der Europäischen Gemeinschaften	37
1.	Vergleichende Gegenüberstellung der Regelung der Frage der Begründungspflicht in den Mitgliedstaaten	37
2.	Eingeschränkte Verwertbarkeit der Behandlung der Begründungspflicht in den Mitgliedstaaten für das Recht der Europäischen Gemeinschaften	38
VI.	Die Vereinbarung einer generellen Begründungspflicht für Maßnahmen der Organe der Europäischen Gemeinschaften	39
1.	Die rechtsstaatliche Grundlage der Begründungspflicht als Komplex	39

	Inhaltsverzeichnis	9
2.	Unterschiedliche Akzentuierung rechtsstaatlicher Komponenten ..	39
	a) Funktionsfähige Verwaltung und Gewaltenteilung	39
	b) Erforderlichkeit eines Kompromisses	40
3.	Gründe für die Vereinbarung einer generellen Begründungspflicht für Maßnahmen nach den Europäischen Gemeinschaftsverträgen	40
	a) Teilübereinstimmung der gemeinschaftsrechtlichen Begründungspflicht mit der Begründungspflicht in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen	40
	b) Zunehmende Befürwortung einer generellen Begründungspflicht in den Mitgliedstaaten	41
	c) Die Begründungspflicht als Korrektiv für Kompetenzbeschränkungen	41

Teil B

	Das Zweckverständnis der Begründungspflicht	44
I.	Die rechtsstaatliche Basis der Begründungspflicht	44
	1. Die verschiedenen angesprochenen Komponenten des Rechtsstaatsgedankens	44
	a) Die Gewaltenteilung im europäischen Recht	45
	b) Die Kontrolle durch den Gerichtshof	46
	c) Die Vertragsmäßigkeit des Organhandelns	47
II.	Die einzelnen Zwecke der Begründungspflicht	48
	1. Die Begründung als Mittel zur Eigenkontrolle der Gemeinschaftsorgane	49
	a) Indizeffekt	50
	b) Pädagogischer Effekt	50
	c) Gestaltungseffekt	51
	d) Filtereffekt	51
	e) Bestätigende Bedeutung der Art. 169, 170 EWGV bzw. der Art. 141, 142 EAGV	52
	aa) Art. 169 EWGV und Art. 141 EAGV	52
	bb) Art. 170 EWGV und Art. 142 EAGV	52
	2. Effektivierung des Rechtsschutzes für die Betroffenen	53
	a) Ermöglichung des sinnvollen Gebrauchs eines Rechtsmittels ..	53

b) Die Frage der Abhängigkeit des Zwecks von der Art der Maßnahme und der Adressaten	55
c) Die Behandlung des Zwecks im nationalen Recht	55
d) Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Zweck der Verbesserung des Rechtsschutzes	56
3. Verbesserung der Kontrollmöglichkeit für den Gerichtshof	56
a) Die Aufgabe des Gerichtshofs	56
b) Parallelen zur Effektivierung des Rechtsschutzes und Fortführung dieses Zwecks der Begründungspflicht	57
c) Der Einfluß der Verfahrensart	58
aa) Die Nichtigkeitsklage	58
bb) Das Verfahren mit unbeschränkter Nachprüfungsbefugnis	60
d) Die Bedeutung der Art der Maßnahme	61
4. Ausreichende Information beteiligter Nichtadressaten	63
a) Publizierungspflicht und -befugnis	63
b) Ursache des Publizitätsinteresses	64
c) Der Personenkreis mit sachlich berechtigtem Informationsinteresse	65
d) Auswirkung der Publizität auf die Begründung	66
5. Die Information des Europäischen Parlaments	66
6. Die Bedeutung der Begründungspflicht für die Auslegung	69

Teil C

Inhalt und Umfang der Begründungspflicht	71
I. Verhältnis der Begründungspflicht zur Vertragsverletzung	71
a) Gemeinsamkeiten und Unterschied	71
b) Die Rechtsprechung des Gerichtshofs	72
II. Die Unmöglichkeit der generellen Festlegung des Begründungsinhalts	74
III. Die Behinderung der Verwaltung durch Formvorschriften	75
a) Argumente im nationalen Recht	75
b) Der Meinungsstand im europäischen Recht	76
IV. Die Anforderungen an die Begründung	78

§ 1 Mindestanforderungen und mögliche Erleichterungen bei der Gestaltung der Begründung	78
1. Der Wortsinn der Vertragsvorschriften über die Begründungspflicht	78
2. Der Umfang der darzulegenden Umstände und Erwägungen im allgemeinen	79
a) Erforderlichkeit einer begrenzten Angabe der Gründe — Maßgeblichkeit der Zwecke	79
b) Angabe der „wichtigsten Gründe“?	80
c) Angabe der „wesentlichen Gründe“?	80
d) Divergierende Beurteilung der Begründung durch Gerichtshof und Generalanwälte	82
e) Die „tragenden Gründe“	94
aa) Die an die Nichterwähnung von Gesichtspunkten geknüpfte Vermutung des Gerichtshofs — Kritik	96
bb) Erkennbarkeit des Gedankengangs	97
f) Angabe der tatsächlichen Umstände	98
g) Die rechtlichen Erwägungen	99
h) Schlüssigkeit	100
aa) Die Begründung als Teil der Maßnahme im weiteren Sinn	101
bb) Widersprüchliche und irreführende Begründung	102
i) Anforderungen an die Vollständigkeit der Begründung — Begründung und Beweisaufnahme	103
3. Möglichkeiten der Erleichterung bei der Gestaltung der Begründung	105
a) Die Rechtsauffassung des Erlaßorgans als Ausgangspunkt	105
aa) Ausnahme bei Art. 88 EGKSV?	106
bb) Begründung für die Änderung der Rechtsauffassung?	107
cc) Der Standpunkt der Literatur	108
dd) Zusammenfassung und Kritik	108
b) Gesamtbegründung und Begründung aus dem Zusammenhang	109
c) Begründung per relationem	112
aa) Verweisung auf Normen des Gemeinschaftsrechts	112
bb) Bezugnahme auf Berichte, Auskünfte, Stellungnahmen	114
cc) Frühere Maßnahmen als Bezugspunkt	115
dd) Rechtfertigung der Zulässigkeit der Begründung per relationem; kritische Fälle in der Rechtsprechung und Zusammenfassung	116
d) Angabe von Bekanntem?	118
e) Schlagwortartige und knappe Begründung — kritische Untersuchung der uneinheitlichen Rechtsprechung	120

f) Über das formell erforderliche Maß hinausgehende Angabe von Gründen	129
§ 2 Abhängigkeit der Anforderungen der Begründungspflicht von Art und Inhalt der Maßnahme	130
Teil 1: Der Einfluß des Inhalts einer Maßnahme auf die Begründungspflicht	130
1. Ermessensakte	130
a) Die richterliche Kontrollbefugnis bei Ermessensakten	130
aa) Im deutschen Recht	131
bb) Im französischen Recht	132
cc) In den übrigen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten	133
dd) Im europäischen Recht	133
b) Die Begründung bei Ermessensakten	135
aa) Auffassungen im deutschen Verwaltungsrecht	135
bb) Das französische Verwaltungsrecht	136
cc) Die Meinung im italienischen Verwaltungsrecht	136
dd) Das Recht der Europäischen Gemeinschaften	136
2. Wirtschaftliche Maßnahmen, Maßnahmen aufgrund Würdigung der wirtschaftlichen Gesamtlage	140
a) Einfluß des Art. 33 Abs. 1 Satz 2 EGKSV auf die Begründungspflicht	140
aa) Sinn des Art. 33 Abs. 1 Satz 2 EGKSV	141
bb) Rechtlicher Geltungsbereich des Art. 33 Abs. 1 Satz 2 EGKSV	141
cc) Sachlicher Umfang des Verbotes des Art. 33 Abs. 1 Satz 2 EGKSV	142
b) Die Anforderungen an die Begründung	144
3. Die Begründungspflicht im Dienstrecht	147
a) Verfügungen ohne Pflicht zur Begründung	151
b) Das Auswahlverfahren	152
c) Begründung bei Dienstenthebungen	154
d) Erforderlichkeit einer eingehenden Begründung — Ergebnis ..	156
4. Auskunftsrechtliche Maßnahmen	157
5. Finanzielle Verpflichtungen betreffende Maßnahmen	160
6. Die Begründungspflicht bei fingierten und vermeintlich nicht zu begründenden Maßnahmen	163
a) Fiktion einer ablehnenden Entscheidung	163
b) Der Erlaß einer vermeintlich nicht zu begründenden Maßnahme	165
7. Rechtsakte sui generis	167

Teil 2: Auswirkungen der Art der Maßnahme oder des Adressaten auf die Begründungspflicht 169

1. Maßgeblichkeit des Adressaten 170
 - a) Beteiligung an der Ausarbeitung einer Maßnahme 170
 - b) Bessere Informationsmöglichkeiten 170
 - c) Größere Sachkenntnis 171
2. Maßgeblichkeit der Art der Maßnahme 172
 - a) Begründungspflicht bei unverbindlichen Maßnahmen nach den Verträgen von Rom 172
 - b) Die Begründungspflicht bei Verordnungen 173
 - aa) Äußerungen in der Rechtsprechung 174
 - bb) Bedeutung der Funktion der Verordnungen 175
 - cc) Der Einfluß der Zwecke der Begründungspflicht 178
 - dd) Die Gestaltung der Begründungspflicht bei Verordnungen 181
 - c) Begründungspflicht bei Richtlinien bzw. Empfehlungen des EGKSV 185

V. Möglichkeit von Ausnahmen und Grenzen der Begründungspflicht .. 186

1. Maßgeblichkeit einer Begründung unzugänglicher Kriterien 186
2. Einseitige Betonung des Zwecks der Rechtsschutzeffektivierung .. 187
3. Unmöglichkeit der Begründung aus tatsächlichen Gründen 188
4. Dringliche oder vorläufige Maßnahmen 189
5. Maßnahmen, die auf vertraulichen Mitteilungen basieren 190

Teil D

Die unzureichende Begründung 192

I. Heilung von Begründungsfehlern und Nachschieben von Gründen .. 192

1. Der Standpunkt in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen 192
2. Kritische Betrachtung des deutschen Verwaltungsrechts und Vorschläge mit Blick auf das europäische Recht 195
 - a) Einfluß des Zweckverständnisses auf das Nachschieben der Begründung vor Erhebung der Klage 196
 - b) Zulässigkeit des Nachschiebens von Gründen im Verwaltungsverfahren 197

c) Nachschieben der Begründung und Nachschieben von Gründen im gerichtlichen Verfahren durch die Verwaltung	198
d) Nachschieben der Begründung und Nachschieben von Gründen durch das Gericht	200
3. Das europäische Recht	201
II. Rechtsfolgen der Begründungspflichtverletzung	203
1. Die Schwere des Verstoßes als Abgrenzungskriterium	204
2. Wesentliche Verletzung einer Formvorschrift und Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift — Die Kausalität der Begründungs- pflichtverletzung	204
3. Abneigung gegenüber der Aufhebung einer Maßnahme aus for- mellen Gründen	206
4. Die möglichen Rechtsfolgen der Begründungspflichtverletzung	208
5. Möglichkeit differenzierender Rechtsfolgen	210
III. Prüfung der Begründungspflichtverletzung von Amts wegen	212
Ergebnis	213
Anhang	216
Literaturverzeichnis	221

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
a.a.O.	= am angegebenen Ort
A. B.	= Administratieve en Rechterlijke Beslissingen
ABl.	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	= Absatz
Anm.	= Anmerkung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	= Artikel
AWD	= Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
BB	= Der Betriebs-Berater
BBauG	= Bundesbaugesetz
Bd.	= Band
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BT Ds.	= Bundestagsdrucksache
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW VBl.	= Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt
CE	= Conseil d'Etat
CMLR	= Common Market Law Review
Diss.	= Dissertation
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
EAG	= Europäische Atomgemeinschaft
EAG-S.	= Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft
EAGV	= Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
EGKS	= Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKS-S.	= Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSv	= Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	= Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWG-S.	= Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der EWG
EuR	= Europarecht
Eurowi	= Europäische Wirtschaft
EVwVerfG 1963	= Masterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes

f., ff.	= folgende
Fn.	= Fußnote
G	= Gesetz
GA	= Generalanwalt
GG	= Grundgesetz
GH	= Gerichtshof
GWB	= Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HB	= Hohe Behörde
h. M.	= herrschende Meinung
JuS	= Juristische Schulung
K. B.	= Koninklijk Besluit
KSE	= Kölner Schriften zum Europarecht
lit.	= litera
Ls.	= Leitsatz
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NN	= Non Nominatus
Nr.	= Nummer
o.	= oben
OVG	= Oberverwaltungsgericht
Pr. OVG	= Preußisches Oberverwaltungsgericht
Pr. Vbl.	= Preußisches Verwaltungsblatt
Pr. PVG	= Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz
Rdnr.	= Randnummer
Reg. entw.	= Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes der Bundesregierung
R. J. D. A.	= Recueil de jurisprudence du droit administratif et du Conseil d'Etat
Rs.	= Rechtssache
RsprGH	= Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs (deutsche Ausgabe)
R. W.	= Rechtskundig Weekblad
s.	= siehe
S.	= Seite; im Zusammenhang mit Normen: Satz
SEW	= Sociaal-economische wetgeving
Sp.	= Spalte
u.	= unten
VerfO.	= Verfahrensordnung des Gerichtshofs
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
vgl.	= vergleiche
VO	= Verordnung
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
zit.	= zitiert

TEIL A

Die Pflicht zur Begründung von Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und im Europäischen Recht

I. Einleitende Bemerkungen

In einer der ersten Rechtssachen¹ vor dem Gerichtshof der EGKS² hatte die Hohe Behörde die Meinung vertreten, „ihr müsse die Freiheit eingeräumt werden, nach und nach geeignete Prinzipien für die Gestaltung ihrer Begründung zu entwickeln“. Diese Auffassung konnte sich angesichts der dem Gerichtshof zustehenden Aufgabe, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Gemeinschaftsverträge zu sichern³, nicht in dem Maße durchsetzen, wie es die Hohe Behörde wohl gehofft hatte: In der langjährigen Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs, die in einer nun schon mehr als 17 Bände umfassenden Entscheidungssammlung ihren Niederschlag findet, spielte die Frage der Erfüllung der von den Gemeinschaftsverträgen geforderten Begründungspflicht eine nicht geringe Rolle⁴. Hierbei mußten die Gemeinschaftsorgane wiederholt zur Kenntnis nehmen, daß die von ihnen vertretene Auffassung zur Begründungspflicht vom Gerichtshof nicht geteilt wurde⁵. Der Grund für jene Äußerung der Hohen Behörde dürfte allerdings kaum in der Verkennung der ihr obliegenden generellen Begründungspflicht oder der dem Gerichtshof obliegenden Aufgaben, als vielmehr in der Fassung der eine Begründungspflicht auferlegenden Vertragsbestimmungen zu finden sein.

¹ Rs. 6/54, RsprGH 1, 231.

² Die Zusammenlegung des GH der EGKS, der EWG und der EAG erfolgte mit Wirkung vom 1.1.1958 (s. Art. 7 „Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften“ vom 25.3.1957, BGBl. II S. 1156 und Bek. vom 27.12.1957 BGBl. 1958 II S. 1).

³ Vgl. Art. 31 EGKSV, Art. 164 EWGV, Art. 136 EAGV.

⁴ s. Anhang.

⁵ Allerdings nicht nur in der Form, daß eine Verletzung der Begründungspflicht vom GH festgestellt wurde, sondern auch derart, daß eine Begründung, deren Zulänglichkeit von der Kommission wohl selbst bezweifelt worden war, vom GH nicht beanstandet wurde (s. Rs. 16/65 und dazu Kapteyn S. 47).

II. Die die Begründungspflicht statuierenden Bestimmungen

1. Die generell eine Begründung fordernden Vorschriften in den Gemeinschaftsverträgen und ihre Unterschiede

Nach Art. 5 EGKSV gibt die Gemeinschaft die Gründe für ihr Handeln bekannt, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben begrenzte Eingriffe vornimmt.

Art. 15 EGKSV verpflichtet demgemäß die Hohe Behörde, die von ihr erlassenen Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen mit Gründen zu versehen.

Der Rat wie die Kommission sind nach Art. 190 EWGV verpflichtet, die von ihnen erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen mit Gründen zu versehen.

Eine entsprechende Verpflichtung für den Euratombereich enthält Art. 162 EAGV.

Die schon hier festzustellenden Unterschiede zwischen dem EGKSV und den Verträgen von Rom bestehen einmal darin, daß nach dem EGKSV nur Maßnahmen der Hohen Behörde, dagegen nicht Maßnahmen des Ministerrats⁶ der Begründungspflicht unterliegen — was eine Folge der Aufgabenverteilung ist, durch die dem Rat nach den Verträgen von Rom größere Bedeutung zukommt —, zum anderen darin, daß der Umfang der der Begründungspflicht unterliegenden Maßnahmen differiert⁷.

Hierbei entsprechen die individuellen Entscheidungen des EGKSV⁸ den Entscheidungen des EWGV und des EAGV, die allgemeinen Entscheidungen des EGKSV den Verordnungen der Verträge von Rom. Den Empfehlungen des EGKSV entsprechen die Richtlinien des EWGV und des EAGV, mit dem Unterschied, daß sich die Empfehlungen des EGKSV außer an Mitgliedstaaten auch an Unternehmen richten können. Während die nichtverbindlichen Stellungnahmen des EGKSV der Begründungspflicht unterliegen, besteht eine solche Pflicht für die ebenfalls nicht verbindlichen Stellungnahmen und Empfehlungen des EWGV und des EAGV grundsätzlich nicht.

2. Einzelvorschriften des Gemeinschaftsrechts, die eine Pflicht zur Begründung vorsehen

Neben diesen prinzipiellen, eine Begründungspflicht statuierenden Vorschriften, findet sich verschiedentlich auch in einzelnen Bestimmun-

⁶ Ein gemeinsamer Rat und eine einzige Kommission wurde durch den Vertrag vom 8. 4. 65 (BGBl. II 1454) eingesetzt, der am 1. 7. 1967 wirksam wurde.

⁷ Hierzu s. u. Teil C IV § 2 Teil 2, 2.

⁸ s. Art. 15 Abs. 2, 33 Abs. 2.

gen des Gemeinschaftsrechts ein Hinweis auf die Verpflichtung zur Begründung von Maßnahmen, so in Art. 54 Abs. 4, 65 § 2 Abs. 5, 88 Abs. 1 EGKSV, Art. 2 lit. c der Entscheidung 22/60⁹, Art. 169 und 170 EWGV, denen Art. 141 und 142 EAGV entsprechen, Art. 25 des Beamtenstatuts¹⁰ für beschwerende Verfügungen der Anstellungsbehörde.

3. Die Möglichkeit der gemeinsamen Behandlung

Es läßt sich somit feststellen, daß zwischen EGKSV einerseits und EWGV andererseits keine völlige Übereinstimmung in der Formulierung der eine Begründungspflicht fordernden Bestimmungen besteht, daß EWGV und EAGV bezüglich der die Begründungspflicht aufstellenden Vorschriften jedoch wörtlich übereinstimmen. Trotz dieser teilweisen Unterschiede können die sich aus der Pflicht zur Begründung ergebenden Fragen im wesentlichen für den EGKSV und die Verträge zur Gründung der EWG und der Euratomgemeinschaft gemeinsam behandelt werden¹¹, da die grundsätzliche Anordnung, bestimmte Maßnahmen zu begründen, in den drei Verträgen dieselbe ist.

III. Praktische Bedeutung und systematische Einordnung der Begründungspflicht

Was das Handeln der Gemeinschaftsorgane anbelangt, läßt sich die Begründungspflicht durchaus als eine der fundamentalen Bestimmungen bei der Durchführung bzw. zur Erreichung der Ziele der europäischen Gemeinschaften auffassen¹². Dennoch oder gerade deshalb lassen Fragen und Fragenkomplexe hinsichtlich der Begründung nicht auf sich warten, wie insbesondere Zweck und Ausgestaltung der Begründung oder mögliche Grenzen, systematische Stellung und praktische Bedeutung der Begründungspflicht.

1. Die Begründungspflicht als Formvorschrift

Zunächst läßt sich feststellen, daß die Pflicht zur Begründung bestimmter Maßnahmen eine Anforderung an die Gestaltung, die Form der Maßnahmen darstellt. Formvorschriften als materiell-rechtliche Verfahrensnormen sind im Zusammenhang mit den prozeßrechtlichen Regelungen der Verträge zu sehen.

⁹ ABl. 1960, 1248.

¹⁰ ABl. 1962, 1385 (VO 31 EWG; VO 11 EAG); VO (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. 2. 1968 (ABl. Nr. L 56).

¹¹ Ebenso GA Roemer RsprGH 9, 167, 178; 9, 339; 11, 23. *Schrans* Spalte 283; *Thierfelder* S. 29 Fn. 89; *Ehle* Anm. 2 zu Art. 190.

¹² Vgl. *Bonaert u. a.* S. 48; *Korsch* KSE 1, S. 493.